

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“

Der Gemeinderat Crostwitz hat mit Beschluss vom 29.08.2019 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“ beschlossen. Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“ einschließlich Begründung wurde in der Fassung vom 20.08.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“ einschließlich Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24. September 2019 bis zum 25. Oktober 2019 in der Gemeindeverwaltung Crostwitz, Hornigstraße 34 in 01920 Crostwitz während der Sprechzeiten (Montag 8.30 bis 11.30 Uhr, Dienstag 11.00 bis 17.30 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 13.30 Uhr und Donnerstag 11.00 bis 16.00 Uhr) und im Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“, Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau während der Dienstzeiten (Montag von 8.30 - 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr sowie Freitag 8.30 - 12.00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit ausgelegt.

Um telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten wird gebeten.

Zusätzlich liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Grünordnerisches Konzept zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

Stellungnahmen zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Horka-Crostwitzer Straße“ können bis zum 25. Oktober 2019 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Crostwitz (Hornigstraße 34 in 01920 Crostwitz) oder beim Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (Poststraße 8 in 01920 Panschwitz-Kuckau) abgegeben werden.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit der Antragsteller nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

.....
Marko Klimann
Bürgermeister